

3.9.1 Geschäftsordnung des Vorstandes

Gilt ab: 01.01.2022

Geschäftsordnung des Vorstandes des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V.

Präambel

Der Caritasverband der Diözese Görlitz e. V. (im Folgenden „Caritasverband“) hat sich mit Wirkung zum 1. Januar 2022 eine neue Satzung gegeben. Nach § 7 und § 13 der Vereinssatzung unterhält der Caritasverband nunmehr einen hauptamtlichen Vorstand, bestehend aus dem Diözesancaritasdirektor und dem Zweiten Vorstand. Für die Arbeit des Vorstandes hat der Diözesancaritasrat in seiner Sitzung am 21.01.2022 gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 6 i. V. m. § 13 Abs. 5 der Satzung des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e. V. mit Wirkung zum 1. Januar 2022 die nachfolgende Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan beschlossen.

§ 1 Gesamtverantwortung, Zusammenarbeit, Geschäftsverteilung

1. Der Vorstand arbeitet vertrauensvoll und kollegial bei der Führung der Geschäfte des Caritasverbandes zum Wohle des Caritasverbandes zusammen.
2. Der Vorstand als das geschäftsführende Organ besteht aus zwei hauptamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorsitzende des Vorstandes ist der Diözesancaritasdirektor. Der Diözesancaritasdirektor zeichnet mit der Beifügung **Diözesancaritasdirektor**, das weitere Vorstandsmitglied zeichnet mit der Beifügung **Vorstand**.
3. Der Geschäftsverteilungsplan ist dieser Geschäftsordnung als **Anlage 1** beigelegt.

Der Diözesancaritasrat kann den Geschäftsverteilungsplan - auch unabhängig von einer Änderung dieser Geschäftsordnung - durch Beschluss jederzeit ändern.

4. Der Vorstand trägt ungeachtet der Zuständigkeitsregelung des Geschäftsverteilungsplanes gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Caritasverbandes.
5. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Ressorts zugleich ein oder mehrere andere Ressorts betreffen, muss sich der Diözesancaritasdirektor bzw. der Zweite Vorstand mit dem anderen beteiligten Mitglied des Vorstandes abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist eine Beschlussfassung gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung herbeizuführen, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für den Caritasverband erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln ist das andere beteiligte Mitglied des Vorstandes umgehend, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu unterrichten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in den Ressorts. Unbeschadet der festgelegten Geschäftsbereichszuständigkeit wird jedes Vorstandsmitglied alle für die Lage und den Geschäftsverlauf des Caritasverbandes entscheidenden Daten und Angelegenheiten laufend verfolgen. Sie sind berechtigt, jederzeit voneinander Auskunft über den

Freigabe DCR	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
1. Vorsitzender Udo Jäkel; Beschluss 21.01.2022	Vorstand	1	27.12.2021	3.9.1 - 1 von 7
G:\Geschaeftsleitung\01_NEU 2022\Vorstand\01_2022_Vorstand\00_Dokumente\3.9.1 GO_Vorstand_final.doc				

3.9.1 Geschäftsordnung des Vorstandes

Gilt ab: 01.01.2022

Geschäftsbereich des jeweils anderen Vorstandsmitglieds zu verlangen. Jedes Mitglied des Vorstandes muss über Angelegenheiten seines Ressorts ferner das andere beteiligte Mitglied des Vorstands informieren, wenn sie von besonderer Bedeutung, insbesondere mit außergewöhnlichen Auswirkungen oder Risiken behaftet sind.

7. Die Satzung des Caritasverbandes sieht eine Einzelvertretung des Vorstandes vor. Die Geschäftsverteilungsplan legt fest, für welche Geschäftsvorfälle das jeweilige Vorstandsmitglied die Einzelvertretung ausübt. Für diese Geschäftsvorfälle verzichtet der jeweils andere einzelvertretungsberechtigte Vorstand auf die Ausübung seine organschaftliche personelle Vertretungsbefugnis.
8. Der Vorstand entscheidet einvernehmlich (4-Augen-Prinzip):
 - in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung, diese Geschäftsordnung oder ein Beschluss des Diözesancaritasrates eine gemeinsame Entscheidung oder eine gemeinsame Zuständigkeit durch den Vorstand vorsehen;
 - in allen Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Diözesancaritasrates einzuholen ist;
9. Ferner können die Vorstandsmitglieder folgende Geschäfte nur gemeinsam abschließen.
 - Dauerschuldverpflichtungen, soweit die daraus resultierende materielle ordentlich unkündbare Verpflichtung 10.000 € übersteigt, unabhängig davon, ob es sich um Einmalzahlung oder über einen Zeitraum zu summierende Einzelzahlungen handelt. (z.B. Pacht- Miet- und Leasingverträge)
 - Gleiches gilt für befristete Dauerschuldverpflichtungen. Z.B. befristete Pacht- Miet- und Leasingverträge.
 - Beauftragung von Anwälten/Gutachtern/Beratungsgesellschaften/ Architekten/Planern etc. ab einem Honorar/Gebühr von 2.500 € oder einem Auftragsvolumen von mehr als 50.000 €.
 - Freigabe der Errichtung neuer Einrichtungen oder Dienste als Dauereinrichtungen mit einem jährlichen Finanzierungsvolumen von 150.000 €; dies gilt für die Erweiterung von Angeboten sinngemäß.
 - Freigabe der Durchführung von Projekten mit einem Antragsvolumen von mehr als 150.000 € oder einem Eigenmitteleinsatz von 20.000 € oder einem Eigenmitteleinsatz von mehr als 50% der Gesamtkosten.
 - Anträge auf Baugenehmigung / Grundstücksangelegenheiten / Kataster

Die gemeinsame Vertretung kann durch gemeinsame Zeichnung der entsprechenden Unterlagen oder durch Bevollmächtigung zur Einzelzeichnung über gesonderte Vorstandsbeschlüsse erfolgen. Der zum jeweiligen Vorgang von beiden Vorständen gezeichnete Beschluss ist bei den Vorstandsunterlagen und in Kopie beim jeweiligen Vorgang aufzubewahren.

Freigabe DCR	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
1. Vorsitzender Udo Jäkel; Beschluss 21.01.2022	Vorstand	1	27.12.2021	3.9.1 - 2 von 7
G:\Geschaeftsleitung\01_NEU 2022\Vorstand\01_2022_Vorstand\00_Dokumente\3.9.1 GO_Vorstand_final.doc				

3.9.1 Geschäftsordnung des Vorstandes

Gilt ab: 01.01.2022

10. Nummern 8 und 9 findet keine Anwendung im Falle von Tod oder Geschäftsunfähigkeit oder Unmöglichkeit wegen Krankheit oder Unfall eines Vorstandes.

In diesen Fällen übt der verbleibende Vorstand über alle Geschäftsvorgänge seine Einzelvertretungsrecht aus. Der Vorsitzende des Caritasrates ist über den Eintritt eines Sachverhaltes gem. Satz 1 unverzüglich zu informieren.

Der Diözesancaritasrat kann beschließen, dass der Vorsitzende des Diözesancaritasrates für einzelne oder alle unter Nummern 8 und 9. genannten Geschäftsvorfälle jeweils vor Ausübung der Einzelvertretung durch den geschäftsfähigen Vorstand seine Zustimmung erteilen muss, bis die volle Geschäftstüchtigkeit des gesamten Vorstandes wiederhergestellt ist.

11. Jedes Mitglied des Vorstandes hat die Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen seines Vorstandsbereiches. Die Fach- und Dienstaufsicht kann auf die nachfolgenden Leitungen der Caritas Regionen und Leitungen der Einrichtungen, sowie den Abteilungen und Stabsstellen der Geschäftsstelle, delegiert werden. Einzelheiten sind in der Ordnung der Caritativen Dienste (OCD) oder in anderen verbindlichen Dokumenten festzuhalten.

12. Unbeschadet seiner allgemeinen Leitungs-, Weisungs- und Überwachungsfunktion ist der Vorstand gehalten, im Rahmen einer sachgerechten Organisation Aufgaben und Aufgabengebiete, die ihm nach dieser Geschäftsordnung obliegen, auf geeignete Mitarbeiter zu übertragen. Der Umfang der Entscheidungsbefugnis ist dabei festzulegen.

13. Der Diözesancaritasdirektor wird durch den Zweiten Vorstand vertreten, der Zweite Vorstand wird durch den Diözesancaritasdirektor vertreten.

Im Innenverhältnis vertreten sich die Vorstandsmitglieder bei Abwesenheit gegenseitig. Urlaubsbedingte bzw. sonstige geplante zeitgleiche Abwesenheit beider Vorstandsmitglieder sind zu vermeiden, soweit sie länger als 3 Tage dauert.

Im Außenverhältnis erfolgt eine Einzelvertretung nur dann und insoweit, wie eine Einzelermächtigung im Geschäftsverteilungsplan dazu erteilt ist. Eine Abwesenheitsvertretung im Außenverhältnis soll nur dann erfolgen, wenn diese ungeplant und unaufschiebbar ist, weil die Nichtvertretung zu qualitativen oder quantitativen Nachteilen für den Caritasverband führt.

14. Für den Fall, dass beide Vorstandsmitglieder an der Ausübung ihrer Funktionen gehindert sind, erteilen sie ausreichende schriftliche Vollmachten an geeignete, hauptamtliche Mitarbeiter des Caritasverbandes. Die Vorstandsmitglieder informieren sich gegenseitig über die Erteilung bzw. den Widerruf von Vollmachten nach Satz 1. Der Vorsitzende des Diözesancaritasrates und sein Stellvertreter erhalten Ausfertigungen der Vollmachten nach Abs. 2 Satz 1. Über den Widerruf solcher Vollmachten werden sie unverzüglich informiert.

15. Würde eine Maßnahme eines Mitgliedes des Vorstandes dieses selbst betreffen, so ist automatisch das andere Mitglied des Vorstandes zuständig, soweit nicht der

Freigabe DCR	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
1. Vorsitzender Udo Jäkel; Beschluss 21.01.2022	Vorstand	1	27.12.2021	3.9.1 - 3 von 7
G:\Geschaeftsleitung\01_NEU 2022\Vorstand\01_2022_Vorstand\00_Dokumente\3.9.1 GO_Vorstand_final.doc				

3.9.1 Geschäftsordnung des Vorstandes

Gilt ab: 01.01.2022

Diözesancaritasrat zuständig ist.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Caritasverbandes, im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Gesetze, der Satzung, seiner Dienstverträge sowie dieser Geschäftsordnung in eigener Verantwortung und unter Beachtung der Beschlüsse von Caritasrat und Vertreterversammlung.
2. Neben den satzungsmäßigen Aufgaben nach § 13 Abs. 7 der Satzung wird dem Vorstand übertragen:
 - a) Die Vorbereitung der Einladung und der Durchführung der Sitzungen der Vertreterversammlung und des Diözesancaritasrates;
 - b) die Erarbeitung von Vorschlägen und Konzepten zur Weiterentwicklung der Caritasregionen und Einrichtungen;
 - c) die Vorbereitung von Beratungsunterlagen bzw. Beschlussvorlagen im Zusammenhang mit der Anregung neuer Aufgaben und der Bildung von Schwerpunkten in der Arbeit des Verbandes;
 - d) die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertreterversammlung obliegen.
3. Abgeleitet aus der Gesamtverantwortung des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied das Recht und die Pflicht, Fehler und Mängel der Geschäftsführung im Vorstand zur Sprache zu bringen und, sofern sie nicht alsbald abgestellt werden, den Vorsitzenden des Caritasrates in Kenntnis zu setzen.

1 § 3 Beratungen Diözesancaritasdirektor und Zweiter Vorstand / Beschlussfassung

1. Vorstandssitzungen der Mitglieder des Vorstandes sollen in regelmäßigen Abständen, in der Regel zwei Mal im Monat, stattfinden. Sie müssen stets stattfinden, wenn es das Wohl des Caritasverbandes erfordert. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Vorstandes jederzeit die unverzügliche Einberufung einer Sitzung des Vorstandes verlangen. Außerdem kann jedes Mitglied des Vorstandes verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass ein oder beide Vorstandsmitglieder im Wege einer Videokonferenzschaltung, einer Telefonkonferenz, eines Videoanrufes oder eines Telefonanrufes daran teilnehmen.
2. Zu den Sitzungen lädt der Diözesancaritasdirektor mit einer Frist von i.d.R. drei Werktagen schriftlich, per Fax oder Email ein. Sitzungen können unter Verzicht auf sämtliche Form- und Fristvorschriften auch ad hoc stattfinden.

Vorstandssitzungen werden durch den Diözesancaritasdirektor vorbereitet und geleitet und

Freigabe DCR	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
1. Vorsitzender Udo Jäkel; Beschluss 21.01.2022	Vorstand	1	27.12.2021	3.9.1 - 4 von 7

G:\Geschaeftsleitung\01_NEU 2022\Vorstand\01_2022_Vorstand\00_Dokumente\3.9.1 GO_Vorstand_final.doc

3.9.1 Geschäftsordnung des Vorstandes

Gilt ab: 01.01.2022

die Ergebnisse protokolliert.

3. Der Vorstand kann einvernehmlich weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das andere Mitglied des Vorstandes an der Beschlussfassung teilnimmt.
5. Beschlüsse der Mitglieder des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich, mittels Telefax oder durch elektronische Medien, insbesondere E-Mail, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.
6. Die Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden. Können sich die Vorstandsmitglieder auch in zwei aufeinanderfolgenden Beschlussverfahren (Vorstandssitzung, Umlaufverfahren) nicht auf ein Ergebnis einigen, ist der/die Vorsitzende des Caritasrates zur Entscheidung anzurufen.
7. Über jede Sitzung/Beschlussfassung des Vorstands ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich mindestens der Ort, der Tag der Sitzung/Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstandes ergeben. Beschlüsse sind von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschrift ist von Sitzungsvorsitzenden und - falls ein Protokollführer an der Sitzung teilgenommen hat - von diesem zu unterschreiben. Jedem Mitglied des Vorstandes ist unverzüglich eine Ablichtung der Niederschrift zu übergeben. Die Mitglieder des Vorstandes beschließen über die Niederschrift spätestens in der nächsten gemeinsamen Sitzung des Vorstandes.

§ 4 Zusammenarbeit, Unternehmensplanung und Berichterstattung mit bzw. an den Diözesancaritasrat

1. Vorstand und Caritasrat wirken im Interesse des Caritasverbandes und seiner Mitglieder eng und vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Caritasrat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erfüllung seiner Überwachungspflichten zu unterstützen und ihm die für seine Tätigkeit erforderlichen Berichte, Nachweise und Auskünfte zu geben oder auszuhändigen.
2. Die Verpflichtung zur Unternehmensplanung und zur Berichterstattung an den Diözesancaritasrat obliegt dem Diözesancaritasdirektor zusammen mit dem Zweiten Vorstand.
3. Der Vorstand hat dem Diözesancaritasrat jeweils nach Fertigstellung der Unterlagen, die Unternehmensplanung (Wirtschaftsplan, insbesondere Haushaltsplan und Investitionsplan) für das folgende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Diözesancaritasrat kann dabei Weisungen zur Aufstellung, insbesondere zum Inhalt der Unternehmensplanung, erteilen.
4. Der Diözesancaritasrat kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Caritasverbandes verlangen.

Freigabe DCR	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
1. Vorsitzender Udo Jäkel; Beschluss 21.01.2022	Vorstand	1	27.12.2021	3.9.1 - 5 von 7
G:\Geschaeftsleitung\01_NEU 2022\Vorstand\01_2022_Vorstand\00_Dokumente\3.9.1 GO_Vorstand_final.doc				

3.9.1 Geschäftsordnung des Vorstandes

Gilt ab: 01.01.2022

5. Der Vorstand nimmt regelmäßig ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Caritasrates teil, sofern nicht die Teilnahme durch Beschluss des Caritasrates im Einzelfall ausgeschlossen ist bzw. zu einer ausdrücklich so bezeichneten internen Sitzung oder einen internen Tagesordnungspunkt des Caritasrates eingeladen wurde.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, den Caritasrat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erfüllung seiner Überwachungspflichten zu unterstützen und ihm die für seine Tätigkeit erforderlichen Berichte, Nachweise und Auskünfte zu geben oder auszuhändigen.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Caritasrates in dringenden Fällen außerhalb der regelmäßigen Sitzungen des Caritasrates zu unterrichten.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, in den durch die Satzung vorgeschriebenen Fällen (§ 12 Abs. 6 Nr. 14 der Satzung) die vorherige Zustimmung des Caritasrates einzuholen.
9. Darüber hinaus hat der Vorstand in folgenden Fällen die vorherige Zustimmung des Caritasrates einzuholen
 - a) Übernahme neuer Aufgaben und Bildung neuer Schwerpunkte in der Arbeit der Caritas im Diözese Görlitz;
 - b) Erwerb, Veränderung oder Veräußerung von Beteiligungen;
 - c) Vergabe von Krediten - mit Ausnahme von Unterstützungsdarlehen an Klienten mit einem Gesamtvolumen aller Einzeldarlehen bis 10.000 €.
10. In den Fällen, in denen eine Mitteilung des Vorstands an den Caritasrat außerhalb von Sitzungen erfolgt, ist diese an den Vorsitzenden des Caritasrates, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter zu richten.

§ 5 Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht und Haftung

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind auf das Datengeheimnis nach § 5 des KDG und die Präventionsordnung des Bistums zu verpflichten. Die entsprechenden Erklärungen nach der Kirchlichen Präventionsordnung und dem Kirchlichen Datenschutzgesetz geben sie gegenüber dem Diözesancaritasrat ab.
3. Der Caritasverband unterhält für den Vorstand eine erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in angemessenem Umfang.
4. Über vertrauliche Angaben, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben die Vorstandsmitglieder nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Sie haben die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen und sonstigen Gegenstände aus der Zeit ihrer Amtsführung nach ihrem Ausscheiden an den Caritasverband zurückzugeben.

Freigabe DCR	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
1. Vorsitzender Udo Jäkel; Beschluss 21.01.2022	Vorstand	1	27.12.2021	3.9.1 - 6 von 7
G:\Geschaeftsleitung\01_NEU 2022\Vorstand\01_2022_Vorstand\00_Dokumente\3.9.1 GO_Vorstand_final.doc				

3.9.1 Geschäftsordnung des Vorstandes

Gilt ab: 01.01.2022

§ 6 Nebentätigkeiten

Hauptamtliche Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt eine entgeltliche Tätigkeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Caritasrates ausüben.

Die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten in Organen anderer Vereine und Organisationen bedürfen der Genehmigung des Caritasrates.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung für den Vorstand des Caritasverbandes gilt auf unbestimmte Zeit bis zu einem Widerruf oder eine ausdrückliche Abänderung durch Beschluss des Diözesancaritasrates sowie der anschließenden Genehmigung durch die Vertreterversammlung.

Cottbus, den 21.01.2022

Dekan Udo Jäkel,
1. Vorsitzender des Diözesancaritasrates

Freigabe DCR	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
1. Vorsitzender Udo Jäkel; Beschluss 21.01.2022	Vorstand	1	27.12.2021	3.9.1 - 7 von 7

G:\Geschaeftsleitung\01_NEU 2022\Vorstand\01_2022_Vorstand\00_Dokumente\3.9.1 GO_Vorstand_final.doc